



## Satzung über die Kommunalen Kindertageseinrichtungen - Kindergartensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 17. November 2025 folgende Satzung über die Kommunalen Kindertageseinrichtungen - Kindergartensatzung - beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Waldbrunn betreibt als Träger folgende kommunale Kindertageseinrichtungen: Kindertagesstätte Winterhauch im Ortsteil Strümpfelbrunn, den Kindergarten im Ortsteil Waldkatzenbach sowie die Kleinkindbetreuung im Ortsteil Oberdielbach. Die Gemeinde Waldbrunn führt ihre kommunalen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldbrunn und im Stadtteil Unterdielbach der Stadt Eberbach haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldbrunn haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Entwicklung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Betreuungsangebote fördern.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den Inhalten der Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Weiterhin orientieren sie sich an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und – pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg ist dabei Grundlage für die pädagogische Arbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

- (4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### § 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung kann zum 01. oder zum 15. eines Monats erfolgen.
- (2) In den Einrichtungen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme ab 2 Jahren und 9 Monaten ist in Einzelfällen möglich, sofern es die Platzkapazitäten zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.
- (3) In die Kleinkindgruppen (Krippen) im Ortsteil Oberdielbach werden Kinder ab einem Alter von 10 Monaten bis zum 3. Lebensjahr aufgenommen. Ab dem 3. Lebensjahr wechseln die Kinder in die altersgemischte Gruppe der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Bei entsprechend vorhandenen Plätzen ist ein Wechsel ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich.
- (4) Kinder mit Beeinträchtigungen, können die Kindertageseinrichtung nur dann besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Sofern das Kind bereits an Integrationsmaßnahmen teilnimmt bzw. eine Beeinträchtigung bereits bekannt ist, teilen dies die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung mit.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde Waldbrunn.
- (6) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt die Vorsorgeuntersuchung. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung. Diese darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) und der beigefügten Erklärung (Anlage 3) sowie der Vorlage der Teilnahmekarte aus dem Vorsorge-Untersuchungsheft oder einer ärztlichen Bescheinigung.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Die Aufnahme erfolgt erst dann, wenn ein Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität durch Vorlage des Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde (Anlage 5).
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **§ 4 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung kann zur Mitte oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Einrichtungsleitung oder der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
- (3) Eine Abmeldung lediglich für den Zeitraum der Ferien ist nicht möglich.

## **§ 5 Ausschluss**

- (1) Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt die Kindertageseinrichtung nicht mehr besucht, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in der Kindergartensatzung aufgeführten Elternpflichten möglich (z. B. wiederholte Verstöße gegen § 6 Abs. 7).
- (2) Wird die nach § 8 Absätze 1 und 3 zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung (Öffnungszeiten)**

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- (4) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten sind in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waldbrunn unterschiedlich geregelt. Über die regelmäßigen Öffnungszeiten- und Betreuungszeiten informieren die jeweiligen Einrichtungen sowie die Gemeindeverwaltung Waldbrunn.
- (5) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können gesonderte Absprachen getroffen werden.
- (6) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
- (7) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Die Kinder sollen spätestens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.

## § 7

### Ferien und Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung jeweils für ein Jahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Für den Fall einer betrieblich bedingten Einschränkung der Betreuungszeiten oder auch Schließung der Einrichtung sowie in Krankheitsfällen (s. § 10) sorgen die Sorgeberechtigten selbst für eine Betreuungsalternative
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 8

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung erhoben. Die Gebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei der Festsetzung der Kindergartengebühr werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Die Änderung der Gebühren erfolgt regelmäßig durch Beschlussfassung des Gemeinderates.

- (2) Für Kinder, die bereits vor Vollendung des 3. Lebensjahres in der Kinderkrippe bzw. in der Kindertageseinrichtung betreut wurden, richtet sich die Gebühr in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, nach dem Geburtsdatum des Kindes. Wird das Kind in der ersten Monatshälfte 3 Jahre alt (bis einschließlich 15. des Monats), ist eine halbe Gebühr für unter 3-Jährige und eine halbe Gebühr für über 3-Jährige zu entrichten. Vollendet das Kind in der zweiten Monatshälfte das 3. Lebensjahr, wird eine volle Gebühr für unter 3-Jährige fällig.

Bei Familien, in denen während des Benutzungsverhältnisses ein weiteres Kind geboren wird oder das ältere Geschwisterkind das 18. Lebensjahr erreicht, so ändert sich die Benutzungsgebühr zum 01. des Folgemonats.

Für Schulanfänger, welche eine dreiwöchige Betreuungszeit in den großen Ferien vor Schuleintritt in Anspruch nehmen, wird für diesen Zeitraum vom Gebührenschuldner die Hälfte der letzten festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.

- (3) Die Höhe der Gebühren, basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr, ergibt sich aus dem **Gebührenverzeichnis**, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Aus dem Gebührenverzeichnis ergeben sich auch die Ermäßigungen.
- (4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, welche/welcher das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (6) Bei Abmeldung eines Kindes zum 15. eines Monats ist die Gebühr zur Hälfte, danach ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Bei einer Anmeldung zum 15. eines Monats wird die Gebühr ebenfalls nur zur Hälfte erhoben.
- (7) Die Gebühr ist auch für die Kindergartenferien, bei Schließung der Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass oder behördlicher Anordnung zu leisten.
- (8) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 8 Abs. 1 Satz 3).
- (9) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (10) Die Gebühr wird jeweils zum 01. eines Monats fällig und ist bis zu diesem Zeitpunkt im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

## § 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 des VII. Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Akut erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen (z.B. bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Bindegewebeentzündung, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Insekten-/Parasitenbefall). Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich durch die Mitarbeiter/innen benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechtigten Person abholen zu lassen.
- (2) Leidet das Kind unter Fieber, darf es die Einrichtung erst 24 Stunden nach Abklingen des Fiebers wieder besuchen. Bei Auftreten von Durchfall und/oder Erbrechen darf das Kind erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome die Einrichtung wieder besuchen.
- (3) Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines anderen Haushaltungsmitglieds sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, sofort die Leitung der Einrichtung zu informieren. Das Kind darf dann so lange die Einrichtung nicht besuchen, wie Ansteckungsgefahr besteht.
- (4) Das Kind darf, wenn es an einer der in § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt ist, die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die Sorgeberechtigten eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Einrichtung behält sich vor, auch beim Auftreten anderer Infektionskrankheiten im Einzelfall vor Wiederzulassung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Die Kosten für die ärztlichen Bescheinigungen sind von den Eltern zu tragen.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung verabreicht. Der Vereinbarung ist eine schriftliche Anweisung über die Medikamentierung durch den behandelnden Arzt beizufügen.

## **§ 11 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Dies gilt auch für Buskinder. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer namentlich benannten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Diese hat sich auf Verlangen des Personals auszuweisen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die Betreuungskräfte und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.
- (4) Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist hierfür der Einrichtungsleitung eine entsprechende Erklärung (Anlage 4) zu übergeben.
- (5) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde

## **§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Personensorgeberechtigte aus jeder Gruppe vertreten sind. Die Sorgeberechtigten werden durch den Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

## **§ 13 Datenschutz**

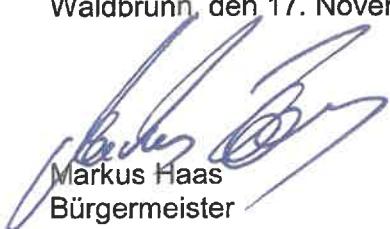
- (1) Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung stehen, erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besonderer Ereignisse in der Einrichtung, auch mit Fotos, unterliegen der Pressefreiheit.
- (5) Für Sorgeberechtigte besteht nach dem Landesdatenschutzgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten und personenbezogenen Daten anderer Kinder, die ihnen während ihres Aufenthalts in der Einrichtung bekannt geworden sind. Auch für die Verwendung und Weitergabe privater Fotos, auf denen andere Kinder zu erkennen sind, gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Damit tritt die Satzung über die Kommunalen Kindergärten der Gemeinde Waldbrunn (Kindergartensatzung) vom 28. Juli 2017 außer Kraft.

Waldbrunn, den 17. November 2025



Markus Haas  
Bürgermeister



#### Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Offentlich bekannt gemacht im Amtsblatt  
des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Neckargerach-Waldbrunn

Nr. .... vom .....  
48 vom 27.11.2025



## Anlage zur Kindergartensatzung der Gemeinde Waldbrunn vom 17. 11. 2025

### Gebührenverzeichnis (zu § 8 Absatz 3)

Die monatlichen Kindergartengebühren, basierend auf 12 Monatsbeiträgen pro Jahr, betragen ab dem 01. Januar 2026 bzw. ab 01. Juni 2026

#### Kindergartengebühren für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren (Ü3)

1	2	3
Monatliche Kindergartengebühren	Betreuung Ü3 - 6,5 Std./Tag	Betreuung Ü3 - 7,0 Std./Tag
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	199 €	215 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	154 €	166 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	105 €	114 €
für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	35 €	40 €

#### Kindergartengebühren für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (U3)

1	2	3
Monatliche Kindergartengebühren	Betreuung U3 - 6,5 Std./Tag  <b>ab 01.01.2026</b>	Betreuung U3 - 7,0 Std./Tag  <b>ab 01.01.2026</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	445 €	480 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	335 €	360 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	230 €	250 €
für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	95 €	100 €

1	2	3
Monatliche Kindergartengebühren	Betreuung U3 - 6,5 Std./Tag  <b>ab 01.06.2026</b>	Betreuung U3 - 7,0 Std./Tag  <b>ab 01.06.2026</b>
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	480 €	520 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	360 €	380 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	240 €	260 €
für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	95 €	100 €